

Die II. Mittelhaingeraide und der Bauernkrieg

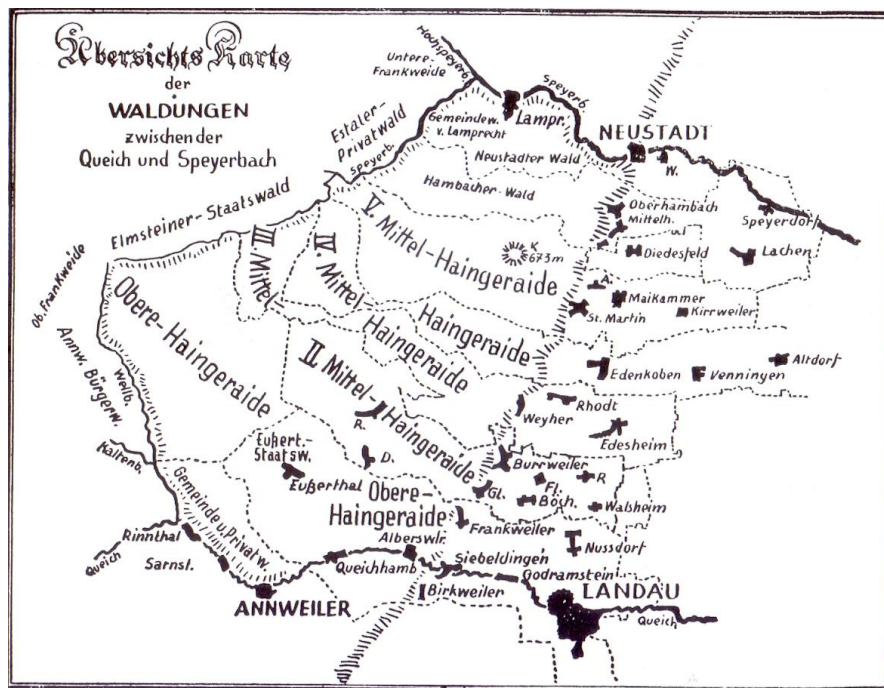
Rolf Übel

Die Steinbank knapp hinter dem östlichen Ortsausgang von Böchingen diente Jahrhunderte lang als „Rednertribüne“ bei den jährlichen Treffen der Genossen der ersten Mittelhaingeraide jeweils am Sonntag nach Martini im November. Sie ist eine der wenigen sichtbaren Relikte, die an die Waldgenossenschaft der Haingeraiden erinnert, die für die Waldnutzung am Haardtrand im Mittelalter und lange darüber hinaus prägend war. Mitunter wird sie auch als „Dingstuhl“ oder „Geraidestuhl“ bezeichnet. Die Redner bei der Versammlung hatten hier einen etwas erhöhten Standort und konnten sich leichter Gehör verschaffen. Die Teilnahme an diesen jährlichen Treffen war für die Geraidegenossen Pflicht. Wer fernblieb, dem drohten Strafen von der Geldstrafe bis zum Ausschluss aus der Gemeinschaft. Dieses Denkmal, inmitten eines 2025 neu angelegten Platzes und auch mit einer Informationstafel versehen, erinnert an diese Zeit der für die Pfalz so typischen genossenschaftlichen Waldnutzung.



Der Böchinger Haingeraideplatz im März 2025 (R. Übel).

Die Haingeraiden sind „Dorfgemeinschaften mit gemeinsamen Waldnutzungsrechten“. Die an den fünf Haingeraiden zwischen Queich und Speyerbach beteiligten Dörfer lagen im Vorhügelland. Ihnen standen Waldgebiete, mitunter in einiger Entfernung ihrer Dörfer zur Verfügung, die Haingeraide. Der Namen Haingeraide (ein älterer Namen lautet Heimgereite) bedeutet den Bezirk (ahd. Hreiti) eines Dorfes (ahd. Heim), der gemeinsam genutzt wurde und hat dieselbe Bedeutung wie auch der Begriff Allmende. Haingeraide bezieht sich aber zuerst auf die Waldnutzung, Allmende auf dorfnahe gemeinschaftliches Land.

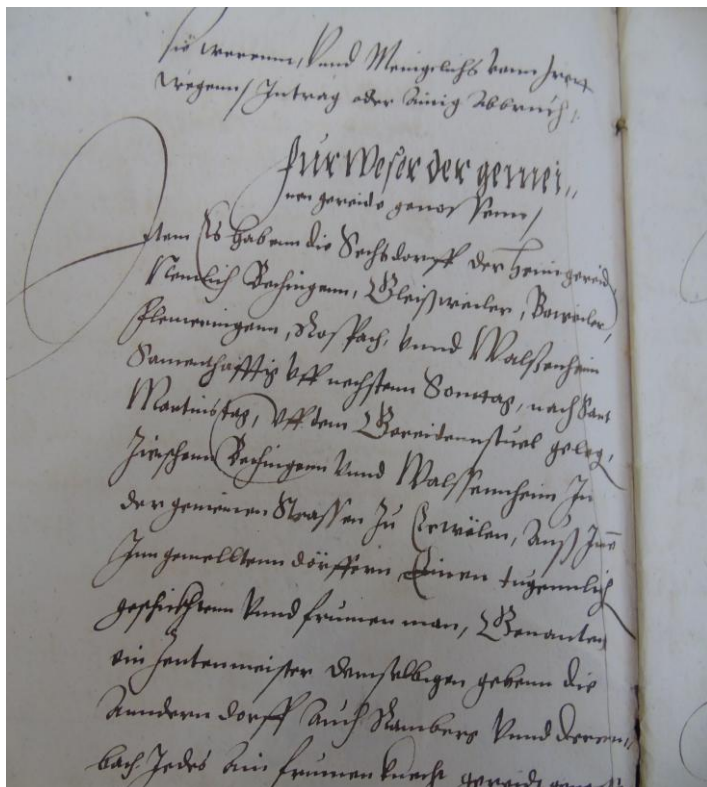


Plan der Pfälzer Haingeraiden, aus: Antes, Karl: Die pfälzischen Haingeraiden, Kaiserslautern 1933.

Die Entstehung der Haingeraide durch eine Schenkung im Testament des „guten König Dagoberts“, also eines fränkischen Königs aus dem Geschlecht der Merowinger im 7. Jahrhundert, ist so bekannt wie sagenhaft. Die vermeintliche Schenkungsurkunde wurde schon im frühen 17. Jahrhundert als Fälschung erkannt. Neben diesem juristischen Kasus, der natürlich für die Haingeraidegenossen von Bedeutung war, verwob das Schriftstück auch Teile der Sagenwelt, die damals wohl bekannt waren. Die Haingeraidegenossen sollten König Dagobert bei einem Adelsaufstand, als er auf der Burg Landeck belagert wurde, befreit und in einer Hecke unterhalb von Frankweiler, der heutigen Dagobertshecke, versteckt haben. Dass die Burg Landeck im 7. Jahrhundert noch nicht gebaut war, war dem Fälscher wohl unbekannt. Und wie hätte Dagobert der Stadt Landau Schenkungen machen können, wenn diese erst im 13. Jahrhundert entstand. Und das Kloster Eußerthal, nachgewiesen seit 1147, hat er offensichtlich auch nicht gegründet. Heute schreibt die Forschung die Dagobertsche Schenkungsurkunde einem gewissen Jakob Beyerlein zu, der die Geschichte wohl im Auftrage der Genossen der 1. Haingeraide zusammentrug – oder soll man besser sagen: erfand! Das paßt aber gut in das Bild der Auseinandersetzung zwischen den Geraidegenossen und dem Adel des Umlands. Hierbei tauchen häufig Fälschungen auf.

Tatsächlich dürften die Waldgenossenschaften erst später entstanden sein – und ob es eine offizielle Stiftungsurkunde jemals gegeben hatte, ist eher unwahrscheinlich. Wahrscheinlich wurde bestehendes Gewohnheitsrecht kodifiziert: Die Blütezeit der Haingeraiden war der Zeitabschnitt vom Anfang des 9. bis Ende des 14. Jahrhunderts. Die Haingeraiden waren „reichsunmittelbar“, sie unterstanden direkt dem Kaiser oder König des Heiligen Römischen Reichs. Daher konnten sich die Genossen mit Streitfragen an das Oberhaupt selbst und später an das Reichskammergericht wenden. Die sollte v.a. nach dem Bauernkrieg von Bedeutung sein.

Ich kann nicht über alle Haingeraiden detailliert im einzelnen sprechen. Nußdorf z.B. gehörte zur Oberhaingeraide. Ich will die Ereignisse des Bauernkriegs und v.a. die der Jahre davor und danach an der 1. Mittelhaingeraide festmachen, die auch mitunter II. Haingeraide oder Gleisweiler Gereide genannt wird. Deren Geschichte h Nennung der acht Dörfer der I. Mittelhaingeraide (LA Speyer).
abe ich genauer untersucht.



Nennung der acht Dörfer der I. Mittelhaingeraide (LA Speyer).

Die erste Mittelhaingeraide wurde im 14. Jahrhundert erstmalig urkundlich erwähnt. Zu ihr gehörten die Dörfer Walsheim, Roschbach, Flemlingen, Böchingen, Burrweiler, Gleisweiler sowie die Walddörfer Dernbach und Ramberg. Die beiden Burgen Neuscharfeneck und

Ramburg standen in Haingeraidegebiet und waren von diesem umgeben. Die Haingeraidegenossen, also die Bauern der Dörfer, besaßen das Recht der Waldnutzung: Die Verwendung des Holzes als Bauholz („Stammenholz“), als Holz für Werkzeuge, als Wingertsholz bis hin zum Brennholz. Die Nutzung des Holzes war aber nur für den privaten Gebrauch bestimmt. Das Laub der Bäume wurde als „Streisel“ aufgelesen und in den Stallungen als Streu ausgebracht. Die Bauern hatten auch das Recht auf die Rau- und die Schmalzweide, d.h. sie durften ihre Schlachttiere in den Wald eintreiben zur Kastanien-, Bucheckern- und Eichelmast. Im 14. Jahrhundert wurde dies so formuliert: „Wenn es Eckern in den Wäldern gibt, so soll ich die Schweine eintreiben je nach meinem Bedarf“. Allerdings durfte die Erträge aus der Waldwirtschaft nur innerhalb der Geraide verwendet und nicht nach außerhalb verkauft werden. In gewisser Beziehung waren die Geraiden somit eine Selbstversorgungseinrichtung.

Holz war im Mittelalter von einer Bedeutung, die wir uns heute kaum noch vorstellen können. Holz war der einzige Energieträger für die Beheizung der Häuser, die Verhüttung von Metallen, dem Brennen von Tonwaren und vieles mehr. Holz war Werkstoff Nr. 1, zum Hausbau, zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen des täglichen Bedarfs, für Werkzeuge und für Holz-Geschirr. „Auch was ich Holzes bedarf, es sei zum bauen oder zum brennen, das soll ich in den Wäldern hauen“, so war dieses wichtige Recht schon 1363 in der Haingeraideordnung oder Haingeraidegerechtigkeit formuliert.

Zudem hatten die Bauern das Recht, Steingräben und –brüche zur Gewinnung von Haussteinen, Trögen, Treppenstufen u.ä. anzulegen. Brüche der 1. Mittelhaingeraide lagen bei der Burg Alt-Scharfeneck nahe Frankweiler (nach ihrem Auflassen im 14. Jahrhundert wurde die Ruine selbst zum Steinbruch), bei Dernbach und bei Ramberg. Sie sind heute z.T. noch vorhanden, der Ramberger Bruch ist auch durch eine Infotafel erläutert. Es kann auch angenommen werden, dass die Genossen auch auf dem Orensberg Steine brachen.

Das Jagdrecht, vor allem die Hochjagd, stand den Schirmherren zu. Mitunter konnten die Genossen aber den „Schluppenfang“, die Jagd mit Schlingen, oder den Vogelfang mit Netzen ausüben. Auch „das krebsen und fischen in denen bachten“ war frei, wenngleich von den Schirmherren immer wieder reklamiert.

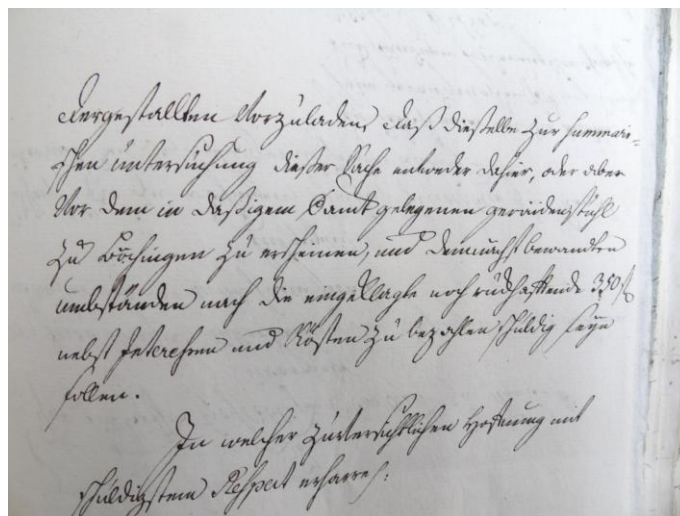
Die Haingeraide-Nutzung konnte den Bauern das Leben erleichtern und der freie Zugriff auf die Ressourcen des Waldes war ein wichtiges Recht, das sie über die Jahrhunderte bewahren wollten.

Die einzelnen Haingeraidebezirke waren mit Steinen ausgemerkt, jede Haingeraide hatte ihr eigenes Zeichen, Grenzumgänge wurden in regelmäßigen Abständen durchgeführt.



Haingeraide-Grenstein auf den Drei Buchen bei Ramberg (R. Wild).

Die Nutzung des Waldes war eine wichtige Ressource für die Menschen in den Dörfern. Aber der Wald war nicht unerschöpflich, die Weiden konnten nicht unbegrenzt Nutztiere ernähren und die Äcker in den Waldungen blieben ohne Düngung auch nicht lange ertragreich. Raubbau musste vermieden werden, eine nachhaltige Nutzung im Vordergrund stehen – schon aus Eigennutz. Die Art und Weise der Nutzung des Waldes wurde daher in den Haingeraidesatzungen schriftlich niedergelegt. Ebenfalls wurde in diesen Dokumenten auch die Organisation der Waldnutzung und -verwaltung festgeschrieben. Auf dem Haingeraideplatz wurden auch die Männer gewählt, die diese Ordnungen zu überwachen und



durchzusetzen hatten:

Nennung des Geraidestuhls als Gerichtsort (LA Speyer).

Die Aufsicht auf den Wald oblag dem Zentmeister, der aus Böchingen oder Walsheim stammen musste. Der Förster kam aus Burrweiler, der von den Waldknechten unterstützt wurde. Burrweiler „hatte die Waldaxt“, das bedeutet, dass die Loogaxt zur Markierung der zu fällenden Bäume in Burrweiler verwahrt wurde. Je eine Dorfschaft stellte einen Waldknecht. Gewählt wurden die „Beamten“ mit einfacher Mehrheit. Der Zentmeister führte auch die Rechnungs- und Frevelbücher und schlug Änderungen in den allgemeinen Ordnungen vor. Auch diese konnten mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.

Die eigene Gerichtsbarkeit der Haingeraidegenossen wurde auch in Böchingen ausgeübt: Auch hier ging es oft um Wilderei, widerrechtlichen Holzeinschlag oder den verbotenen Verkauf von Ressourcen aus den Geraidewäldern. Die Strafen hierfür konnten sehr hart sein, bis hin zur Todesstrafe bei Brandstiftung in den Wäldern. Man sprach damals von „pene und straff“, die denen widerfahren sollten, die sich gegen die Ordnung vergingen „Der Henker soll ihm ein Darm aus dem Bauch erwinden und an einen Baum knüpfen und ihn so lange um den Baum leiten, bis ihm die Därme ganz aus dem Bauch kommen und alsdann an den Baum binden und verbrennen“, ein wahrhaft grausame Strafe für Brandstiftung. Allerdings war es die höchste Strafandrohung innerhalb des Kanons. Brandstiftung konnte die Grundlage der Haingeraide zerstören. Ebenso natürliche Waldbrände. Deswegen erließ man Brandschutzrichtlinien, aber auch Feuerlöschregelungen. Da die meisten Orte in der Ebene lagen, waren die Waldgemeinden Ramberg und Dernbach bei Bränden zuerst gefragt. Wenn deren Bewohner „den brand in aim tag und ainer nacht nicht leschen mochten“, sollten Boten in den anderen Dörfer geschickt werden, die dann zu Hilfe eilen sollten.

Die Haingeraiden regelten ihre Belange durch Abstimmung der Genossen. Viele Historiker sehen sie als Genossenschaften freier Bauer. Für Karl Antes stellen sie sogar eine „autokratische Bauernrepublik auf idealkommunistischer Grundlage“ dar. Zurzeit, auch gerade im Hinblick auf das 500-jährige Jubiläum des Bauernkriegs, werden die Haingeraiden auch als Vorläufer demokratischer Einrichtungen gesehen. Die Genossen waren de jure gleichgestellt, die Abstimmungsmodi kann man mit ihrem Mehrheitsprinzip durchaus als demokratisch bezeichnen. Egalitär waren sie aber nicht, denn für Nichtgenossen und für Frauen gab es weder verbriefte Rechte noch Einflußmöglichkeiten. Allerdings konnten Witwen die Rechte ihres verstorbenen Ehemannes ausüben, allerdings nur bis zur Wiederverheiratung oder der Volljährigkeit etwaiger Söhne.

Und in ihrer Sozialstruktur waren die Haingeraide-Genossen durchaus hierarchisch. Zumeist bildet sich in den Haingeraide-Verantwortungsträgern auch die Dorfhierarchie ab.

Und ganz frei in ihren Entscheidungen waren sie auch nicht: Denn es gab zumeist adelige Schirmherren.

Die Schirmherrschaft über die erste Mittelhaingeraide lag bei den Eigentümern der Burg Ramburg. Die Herren der Ramburg bis 1519, dann bis 1536 die Dalberger und von 1536 an die Grafen von Löwenstein-Scharfeneck auf der Burg Neuscharfeneck. Von der Schirmherrschaft war die Dorfherrschaft unberührt: In Böchingen waren die Dorfherren aber die Herren von Zeiskam, nach deren Aussterben die Herren von Steinkallenfels; in Flemlingen und Burrweiler die Grafen von Dahn und das Geschlecht von der Leyen; in Walsheim und Gleisweiler Kurpfalz und in Roschbach das Hochstift Speyer. Die notwendigen Abstimmung der Dörfer mit den Schirmherren in Sachen der Nutzung der Haingeraiden fanden an einem Gerichtstag am Dienstag nach Pfingsten in Ramberg statt. Und hierin lag allein die Zuständigkeit der Schirmherren: Sie hatten die genaue Durchführungen der Haingeraideordnungen und –satzungen im Auftrag des Reiches zu überwachen.

Schirmherren und Dorfherren auf der einen Seite, Haingeraidegenossen auf der anderen. Konfliktfrei war diese Konstellation selten. H. Seebach kommentiert diese Rechtsituation so: „Der Pfälzerwaldbauer war nutzungsberechtigter Geraidegenosse und zugleich ergebener Untertan. Allein durch die gleichzeitige personale Zugehörigkeit zu dieses antagonistischen ‚Rechtssphären‘ wird ersichtlich, dass ein großes Konfliktpotential mit grundsätzlich widerstreitenden Interessen bestand.“



Modell der Burg Neuscharfeneck von Erwin Merz (A. Brachat).

Die Genossen lagen schon im Mittelalter in häufigem Streit mit den Löwenstein-Scharfeneckern. Dieses Geschlecht war zwar seit 1477 Herren der Burg Neuscharfeneck die mitten in Haingeraidegebiet lag, aber nicht Schirmherren der Haingeraide, das waren zu diesem Zeitpunkt noch die Ramburger. Aber ab 1482 waren die Scharfenecker als Eigentümer des Dorfes Dernbach, das sie gekauft hatten, auch Genossen der Haingeraiden – Dorfherrschaft und Genossenschaft zumindest für Dernbach also in Personalunion bei der Adelsfamilie! Und wegen dem rechtlichen Status ihrer Burg Neuscharfeneck lagen sie im Streit mit den restlichen Haingenossen: Denn sie behaupteten, die Burg 1232 mit königlicher Genehmigung auf Haingeraidegebiet errichtet zu haben, somit der Hochwald um die Burg nicht Geraidegebiet war, sondern Allod der Burgherren, also Eigengut. Um diesen Anspruch zu untermauern, legten sie ein königliche Genehmigung für den Bau der Burg Neuscharfeneck durch den Stauferkönig Heinrich (VII.) vor, die aber gefälscht war. In eine zweite, ebenfalls gefälschte Urkunde König Wenzels aus dem Jahre 1385 wurde dieser Passus ebenfalls eingefügt. Zudem gestand diese Urkunde den Grafen von Löwenstein zu, Förster einzusetzen und die Strafgelder für Forstfrevel zu kassieren. In einem genau bezeichneten Bezirk von Böchingen den Hainbach hinauf bis nach Dernbach reklamierte die Adelsfamilie ferner weitere Rechte: Die Hochgerichtsbarkeit, Bergwerksrechte, Geleitrecht und Zoll, Frevelgelder, Jagd und Hohe Gerichtsbarkeit. Der Kurfürst als Lehensherr bemerkte die Ungereimtheiten, hatte wohl auch den Verdacht der Fälschung, beließ die Sache aber noch in der Schwebe. Kurz, die Adeligen beanspruchten Rechte der Haingeraidebauern an deren Besitz, was diese nicht dulden wollten. Denn nach deren Sichtweise waren ihnen die Haingeraidewaldungen vor undenklichen Zeiten übergeben worden, sie also nur dem jeweiligen Herrscher des Reiches unterstellt. Jeden Eingriff des Adels der Umgebung in die angestammten Rechte versuchten sie zu verhindern. Dieser Streit wurde, zum Nachteil der Grafen, vor Gericht ausgetragen. Aber es gab wegen Übergriffen der Adeligen auf Haingeraidegebiet oft weiteren Streit. Diese Streitigkeiten waren bis zum Bauernkrieg keineswegs beigelegt.

Sicherlich resultierte daraus ein Groll beider Parteien. Hierin ist möglicherweise auch der Grund für die Zerstörung der Burg Neuscharfeneck im Bauernkrieg im Mai 1525 durch den Mörlheimer Haufen zu suchen. Die Wurzeln reichten also weit zurück.

Im Bauernkrieg selbst war auch die Waldnutzung, vor allem die Aneignung der Waldrechte durch den Adel, nicht nur in der Pfalz, ein Thema. Aber die Forderungen, die v.a. in den 12 Artikeln laut wurden, hatten schon Vorgänger:

In den Forderungen des 1. Bundschuh von 1493 in Schlettstadt steht zu lesen: Die Fisch-, Wald- und Weidrechte, sowie das Etter- und Waffenrecht der Bauern sollen nicht beschnitten werden.

1517 lesen wir weiter beim „Armen Konrad“, dass die Allmendrechte nicht eingeschränkt werden dürfen.

Auch im Bauernkriegsjahr selbst 1525 wird die Waldnutzung wieder zum Thema:

Am 16. Februar finden sich die Freiheit des Waldes in den Beschwerden der Baldinger Bauern, hier allerdings sehr konkret auf die Verhältnisse in den einzelnen Dorfschaften bezogen.

Die 12 Artikel der Memminger Bauern von Ende März gehen auf die „Gewalt über den Vogel in der Luft, den Fisch im Wasser und das Wild im Wald“ ein, „was den Menschen allen gegeben ist“. Diese Punkte werden fast wörtlich in die Forderungen der Neuburger Bauern übernommen (20. April). Am 6. April 1525 hatten die Stühlinger Bauern festgeschrieben, dass sie sich dagegen verwehren, „das uns die Fronwald und andere Hölzer, wider alt Herkommen, zu brauchen genommen wird“ und das „Wiltpret frei sein soll“.

Die Forderungen der Pfälzer Bauern bei Forst vom 10. Mai kennen wir nicht im Detail. Die durch Willi Alter aus dem Gutachten von Philipp Melchanton und Johannes Brenz rekonstruierten Punkte des Vertrags von Forst hatten zwei auf die Waldnutzung bezogene zum Inhalt:

„Es sei Unrecht, in den Wäldern der Fürsten zu jagen (die Geraden werden nicht erwähnt, sprich das Jagdrecht in den Geraden ist nicht betroffen).

Die Bauern können auch nicht verlangen, dass die Besitzer der Wälder (also der Adel) ihr Besitzrecht nachweisen. Umgekehrt kam dies öfters vor.

Eindeutig auf die Haingeraden zielt ff. Passus: „Die unrechtmäßig angeeigneten Allemendwälder soll zurückgegeben werden.

Nach Alter beziehen sich die Bauern auf die weit verbreiteten 12 Memminger Artikel, da diese mit 25 Auflagen in 1525 im Reich die weiteste Verbreitung hatten, hier vornehmlich auf den vierten Artikel: „Es ist bisher in Brauch gewesen, dass kein armer Mann die gewalt hatte, auf wilpred, gefifel und fisch“ (Nach Gottes Wort aber sei Jagen, Fischen und Krebsen frei), „wan got der Herr den Menschen erschuf, hat er ime gewalt gegeben über alle thier, über den Vogel in der Lufft und über die fisch im wasser“.

Und auch den Fünftes Artikel zieht Alter heran: „beschwert der bolzung halb, dass unsere herrschaft haben sich alle holzer angeeygnet“.

Wenn in den Artikeln von „gemeynem lant und walt“ oder von „Allmede“ gesprochen wird, dann trifft das nur ungenau die Pfälzer Zustände. Aber da der Vertrag von Forst nicht erhalten ist, kann nicht gesagt werden, ob die Pfälzer Sonderregelung in Form der Haingeraiden überhaupt Thema des Vertrags war.

Wir können über die Beteiligung der Haingeraidegenossen am bewaffneten Aufstand nur spekulieren. Die genaue Zusammensetzung der Bauernhaufen, v.a. des Nußdorfer Haufens, lässt sich nicht rekonstruieren. Bei denen Personen, die später namentlich genannt werden, sind Herkunftsbezeichnungen wie von Dernbach, von Böchingen, von Burr(weiler) oder von Landau die Rede. Diese Orte gehörten zu den Haingeraiden. Es ist wahrscheinlich, aber nicht beweisbar, dass Haingeraidegenossen am Aufstand beteiligt waren.

Fest steht nur, dass die Haingeraide nach dem Krieg noch bestanden und dass eine merkliche Einschränkung ihrer Rechte nicht festzustellen ist. Und dass der Kampf um diese Rechte nach 1525, der ja schon vor 1525 begonnen hatte, weitergehen sollte, mit gewappneter Hand, aber auch juristisch. Und vor allem bei der II. Mittelhaingeraide standen die Herren von Löwenstein-Scharfeneck immer im Fokus. Und es ging wieder um das selbe Streitobjekt: Den Hochwald um die Burg Neuscharfeneck, den die Herren der Burg als Eigengut beanspruchten, der aber sicherlich in Haingeraidegebiet war.

Juristisch sollte sich aber nach dem Bauernkrieg der Status dieser Grafen von Löwenstein-Scharfeneck grundlegend ändern: Waren sie bis 1536 als Dorfherren von Dernbach Geraidegenossen, so wurde sie mit dem Kauf von Ramberg und der Ramburg im Jahre 1536 auch Schirmherren der gesamten Geraide und zusätzlich Dorfherren über Ramberg.

Diese Veränderung des juristischen Status sollte Folgen haben:

Die Scharfenecker versuchten ihre Untertanen (aus Ramberg und Dernbach) von der Haingeraide-Rechtsprechung freizustellen, was auch häufig zu Problemen führte, weil die Grafen von Scharfeneck in nachweisbaren Fällen zu Übergriffen gegen die Haingeraideordnung regelrecht animierten. Wurden ihre Untertanen dann vom Haingeraidestuhl zu einer Strafe verurteilt, stellten sie ihre Grund- und Schirmherren frei und verhinderten die Durchsetzung der Strafe. Solche Fälle sind in der Frühen Neuzeit häufig.

Die Schirmherren hoben Urteile, die auf dem Haingeraidestuhl verhängt wurden, einfach wieder auf.

Zudem überschnitten sich ihre Rechte als Schirmherren und Dorfherren häufig.

1556 brach der Konflikt offen aus. Dieser erste Haingeraidestreit nach 1525 betraf nun genau diese Rechte am Hochwald bei der Burg Neuscharfeneck. Und er begann auch gewalttätig. Die Bauern der Haingeraide hatten Holz beschlagnahmt, dass Graf Wolfgang I. hatte schlagen lassen („Uff zwanzig aichstamm holtz abgehauen und fällen lassen“.) und auf ihren Holzhof nach Flemlingen gebracht. Eindeutig waren diese für den Ausbau der Scharfeneck vorgesehen: „2.....so cleger ein ansehnliche anzall stamm oder bauwholz, welche zur underhaltung und bawung der vesten Scharpffeneck ...hawen und fellen lassen“. In dem nächsten Satz steht weiter, dass das „stam oder bawholtz zur besserung artikulierter Vesten Scharpffeneckh zu gebrauchen“ wäre. Das beschlagnahmte Holz war durch die Genossen verkauft worden, und Graf Wolfgang I. von Löwenstein-Scharfeneck klagte wegen Landfriedensbruch. Die Haingeraidengenossen argumentierten, dieses Vorgehen wäre ihr gutes Recht. Wenn Auswärtige, und als solche sahen die Haingeraidengenossen den Grafen und seine Dienstleute, widerrechtlich Holz einschlugen, so würde dieses beschlagnahmt, in den Freihof nach Flemlingen gebracht, verkauft und der Erlös floss der Geraidekasse zu. So würden die Genossen gegen jeden „Holzfrevler“ vorgehen. Verschärfend in den Augen des Grafen war, dass die Bauern mit „gewappneter Hand“, also gerüstet und bewaffnet, auf dem Zimmerplatz unterhalb der Burg Neuscharfeneck erschienen waren. Er mochte sich wohl an die Ereignisse 31 Jahre zuvor erinnern, die seinen Vater nicht nur einige Stämme Holz, sondern auch seine Burg gekostet hatten. War der Bauernkrieg doch schon drei Jahrzehnte her, so erhielt der Konflikt zwischen dem Burgherren der Burgen Neuscharfeneck und Ramberg und den Genossen der Haingeraiden eine Dimension, die einer bewaffneten Auseinandersetzung nahe kam, auf beiden Seiten. Für die Ramberger wurde dies fatal. Waren die Dernbacher noch Kurpfälzer Leibeigene so waren die Ramberger Löwensteiner Eigenleute, die auch einer Milizpflicht unterstanden. Der Graf mobilisierte sie gegen die Haingeraidegenossen und nötigte sie sogar zu Handlungen, die der Haingeraideordnung eindeutig widersprachen und stellte sie dann vor dem Haingeraidestuhl straffrei, weil er meinte, die Gerichtsbarkeit als Schirm- und Dorfherr stände über der der Haingeraideversammlung.

Zwar riefen beide Parteien das Reichskammergericht in Speyer an, aber während des schwebenden Verfahrens kam es zu ständigen Übergriffen v.a. durch den Grafen. Ihm wurde

vorgeworfen, Schweine zur Mast in die Wälder getrieben zu haben, und Kinder, die Eicheln auflasen, wurden neun Tage auf der Burg Scharfeneck festgesetzt. Graf Wolfgang hatte „der geraidegenossen khinder, die altem herkhommen und besitzlichem gebrauch nach, aicheln gelesen, gefenglich annemen und hinweg füren und auch bis an den neundten tag uff Scharpffeneck gefencklich innethalten lassen“. Das Ausbeuten der Steinbrüche v.a. bei Altscharfeneck wurde blockiert, Schweine in den Wald getrieben, Pferde beschlagnahmt und auf die Burg Neuscharfeneck gebracht, freilaufende Hunde erschossen; der Graf ließ weiteres Holz einschlagen, u.a. zur Herstellung eines Zaunes am Zimmerplatz. Diese Übergriffe veranlassten die Geraidegenossen, Widerklage wegen Landfriedensbruch zu erheben. Somit machten beide Parteien, die gräfliche wie die bäuerliche, geltend, dass gegen sie Landfriedensbruch begangen worden sei. Beide Parteien glaubten sich in ihren vom Reich rührenden Rechten beschnitten und klagten vor dem höchsten deutschen Gericht. Der Konflikt war schon im Bauernkrieg virulent gewesen, nun versuchten die Parteien, trotz zeitweiliger Anwendung von Gewalt, ihn durch Gerichte schlichten zu lassen.

Das Verfahren vor dem Reichskammergericht zog sich bis 1577 hin, erst dann wurden die Bauern der Geraiden von dem Vorwurf des Landfriedensbruches freigesprochen. Den umfangreichen Grundbesitz der Löwenstein-Scharfeneck hatte dieser Rechtsstreit nicht betroffen, es ging um die acht Dörfer der 2. Mittelhaingeraide. Es gab auch keine Ausdehnung auf die anderen Geraiden, der Konflikt blieb tatsächlich auf die Familie des Grafen und die acht genannten Gemeinden begrenzt.

Er schwelte allerdings weiter und brach 1590 erneut aus. Dieses Mal war es Graf Ludwig III. von Löwenstein-Wertheim, ein Bruder jenes Wolfgangs I. von Löwenstein-Scharfeneck und zu diesem Zeitpunkt Burgherr auf Ramburg und Dorfherr von Ramberg, der auch in den ersten Prozess verwickelt gewesen war, und der erneut vor Gericht zog.

Der Streit entzündete sich 1590 an einem Ausbau seiner Burg Ramburg. Nachweislich seit 1587 ließ Ludwig die Ramburg zu einer Wohnburg umbauen. Hierfür ließ er, wie schon Wolfgang 31 Jahre zuvor, Holz einschlagen. Da die Burg Ramberg tatsächlich und im Gegensatz zur Neuscharfeneck mit königlicher Genehmigung auf Geraidegebiet erbaut worden war, hatte der Graf das Recht des Holzfällens in dem zur Burg gehörenden Wald.

1590 wollte Ludwig auch die Wasserversorgung auf seiner Burg Ramburg verbessern. Allerdings verhinderten die Genossen der Haingeraiden die Anlage einer Quellwasserleitung zur Burg: Vom Trinkleck bis zur Burg sollte eine Holzdeichelleitung verlegt werden. Die Brunnenfassungen und die Deichelleitung wurden von den Mittelhaingeraidegenossen zerstört, da sie in Haingeraidegebiet lagen bzw. durch Haingeraidegebiet führten.

Der Streit mit den Haingeraiden wegen „hauss und dorff Ramberg“ war 1592 noch nicht entschieden, aber in einem Schreiben an Graf Ludwig, der zu dieser Zeit auf der Breuburg weilte, schrieb Amtmann Remhard von Ramberg, dass er hoffte, dass die Sache nun zu einem guten Ende käme, sah aber Probleme, da die Haingeraidegenossen „gewaldt gegen unsere Underthanen geübt haben“.

In weiteren Schreiben aus demselben Jahr wird eine abwartende Haltung der Ramberger Bürger konstatiert. So haben sie einen Tag den Frondienst verweigert, bis die Sache durch den Amtmann geklärt worden war.

1592 hofften die Löwensteiner, den Prozess und damit die Fragen vornehmlich nach dem Holzeinschlag und dem Weidgang in zwei bis drei Jahren geklärt zu haben. Zudem hinderten die Genossen nun auch die Ramberger mit Waffengewalt, sich im Wald zu beholzen und ihre Tiere zur Schmalz- und Rauweide einzutreiben. Diese Vorfälle werden spezifiziert: Sie hätten nicht nur Schweine abgetrieben, sondern wären auch „300 Mann starckh mitt buchssen, spießen und schlachttschwertern und anwaldts unleugbaren hohe und niederr obrigkeitt grundt und boden zu Ramberg eingefallen, der underthanen hauser aufgerissen, durchloffen und fast alles darin befundene brennholtz mit vielem schiessen, blatzen, schreien und andern höchsträflichem landtfriedensbrüchlicher weis endtnommen unnd abgeführt“. Dies war eindeutig ein durch die Haingeraideordnung nicht gedeckter Gewaltakt gegen Mitgenossen, die aber gleichzeitig Leibeigene der Grafen waren – und sich somit in einer unerfreulichen Situation befanden.

1597 griffen die Haingeraidegenossen in die Weidgerechtigkeit der Ramberger ein und pfändeten „Ecker schwein in dem Holtzbergthal“. Der offiziell angeführte Grund war der, dass den Ramberger und Dernbacher durch ihren Dorfherren verboten worden war, am Haingeraidestuhl in Böchingen die Geraideordnung zu beschwören, was zu ihrem Ausschluss führte und den weiteren Genossen die juristische Handhabe gab, ihnen die Rechte als Geraidegenossen abzusprechen, was sie dann ja auch taten.

Eindeutig waren die Ramberger nun zum Spielball geworden: Ludwig beäugte sie mit Mißtrauen, und die verbliebenen sieben Dörfer der Mittelhaingeraide sahen in ihnen Abtrünnige, deren Ausschluss das einzige zu Gebote stehende Mittel war. Letztendlich war der Streit um die Stellung der Ramberger Bauern zu einem Stellvertreterkrieg zwischen den Grafen von Löwenstein-Scharfeneck und den Haingeraidegenossen geworden.

Unter Schlichtung durch den Herzog von Zweibrücken suchte man eine Einigung, die 1595 zustande kam. Die Geraidegenossen versicherten, die Rechte der Ramberger in der Geraide zu respektieren, wenn diese an einem förmlichen Gerichtstag auf dem Haingeraidestuhl bei Böchingen die Satzungen noch einmal neu beschworen, sich an die Ordnung der Geraide halten wollten und jeglicher Eingriff der Grafen von Löwenstein in die Gerechtigkeit der Dörfer unterbleiben würde. Dies geschah 1597. Die Ramberger mussten sich verpflichten, sich an die Satzungen und Beschlüsse der Mittelhaingeraide zu halten und von Übergriffen abzustehen, als Gegenleistung wurden sie wieder als Genossen aufgenommen. Graf Ludwig musste zugestehen, die Ramberger in ihren Rechten als Geraidegenossen zu belassen und selbst keine Eingriffe in den Haingeraiden wie Holzeinschlag, Steinebrechen oder Anlage von Quellfassung mehr durchzuführen.

Nach dem Bauernkrieg versuchten die Bauern der Haingeraiden, die 1525 noch in ihre Rechte in den Waldungen mit Waffen gekämpft hatten, die Bewahrung dieser Rechte durch die Gerichte, v.a. das Reichskammergericht bestätigt zu erhalten. Den offenen Aufstand vermieden sie, wenngleich die Auseinandersetzungen mitunter auch gewalttätig wurden. Von Toten ist aber nicht die Rede. Letztendlich konnten die Bauern letztlich nach einer Prozeßdauer von über 40 Jahren vor Gericht einen Sieg erringen.

Literaturhinweise:

Antes, Karl: Die pfälzischen Haingeraiden, Kaiserslautern 1933.

Frenzel, Walter: Die historischen Wälder der Pfalz, in: Pfalzatlas, (Hrs. von der pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften) Speyer 1964, Textband I, S. 265-276 und Karte Nr. 21.

Frey, Arnold/Land, Jakob: Die Haingeraiden, Zur Geschichte einer pfälzischen Waldgenossenschaft (Schriften des Heimat- und Kulturvereins Edesheim Nr. 11), Edesheim 2007,

Friedmann, Urban: Weistümer und Ordnungen pfälzischer Marktgenossenschaften und Großwaldungen (Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. 114), Speyer 2013,

Schwarz, Albert: Rund um Neuscharfeneck, Land und Herrschaft um 1550 (Verein zur Förderung von Kunst und Kultur an der Südlichen Weinstraße), Landau 2004.

Seebach, Helmut: Der Pfälzerwald, Lebensraum und Lebensgrundlage vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, Beitrag zur Revolutions- und Kulturgeschichte eines Naturraums, Annweiler 2025

Seebach, Helmut: Pfälzerwald. Waldbauern, Waldarbeiter, Waldprodukten- und Holzwarenhandel, Waldindustrie und Holztransport (Altes Handwerk und Gewerbe in der Pfalz Bd. 3), Annweiler 1994,

Übel, Rolf: Der Streit mit den Haingeraiden, in: Ortsgemeinde Ramberg (hg.): 850 Jahre Ramburg und die Ramberger, Germersheim 2013, S. 62-83,

Archivalische Quelle: v.a. LA Speyer, Best. E 6, Nr. 50 passim,